

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Regelungsumfang

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche uns erteilten Aufträge einschließlich unserer gesamten Lieferungen und Leistungen, insbesondere für sämtliche uns erteilten Aufträge zur Erbringung von Buchführungs- und Lohnbuchhaltungsarbeiten sowie anderen Dienstleistungen. Anderslautende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch bei unserer widerspruchsfreien Entgegennahme nicht Vertragsbestandteil.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss; Auftragsänderung und Stornierung; Daueraufträge; Einschaltung Dritter

- (1) Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, sind unsere Angebote freibleibend. Ein verbindlicher Auftrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.
- (2) Verbindlich erteilte Aufträge können vom Auftraggeber nur mit unserer Zustimmung geändert werden; der Auftraggeber hat uns in diesem Falle sämtliche durch die Auftragsänderung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Im Falle einer Auftragsstornierung durch den Auftraggeber besteht ein Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung abzüglich von uns etwa ersparter Aufwendungen.
- (3) Auf unbestimmte Zeit geschlossene Daueraufträge können beiderseits nur mit einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Schluss eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, sind wir berechtigt, im Rahmen der Auftragsdurchführung Dritte (Subunternehmer) einzuschalten; die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis bleiben hiervon vorbehaltlich der Regelung in § 9 Abs. 4 unberührt.

§ 3 Rechte an Unterlagen; Rechte Dritter

- (1) An sämtlichen Unterlagen und sonstigen Gegenständen (Angeboten, Mustern, Erfassungsbögen, Datenträgern usw.), die wir dem Auftraggeber im Zuge der Vertragsanbahnung beziehungsweise der Vertragsdurchführung überlassen, behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; diese Unterlagen und Gegenstände dürfen nur nach unserer vorherigen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden. Kommt der Vertrag nicht zustande, so sind uns diese Unterlagen und Gegenstände unverzüglich zurückzugeben.
- (2) Der Auftraggeber steht dafür ein, dass mit der Durchführung des Auftrages keine Rechte Dritter, insbesondere keine Eigentums- und Urheberrechte, verletzt werden. Kommt es dennoch zur Verletzung von Rechten Dritter, so hat uns der Auftraggeber von etwaigen Ersatzansprüchen freizustellen.

§ 4 Fristen und Termine; Verzug

- (1) Fristen und Termine sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir diese schriftlich bestätigt haben. Fristen beginnen frühestens zu dem Zeitpunkt zu laufen, in dem wir von der verbindlichen Auftragserteilung Kenntnis erlangen, jedoch nicht, bevor uns die zur Durchführung des Auftrages erforderlichen und vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen und sonstigen Gegenstände, insbesondere Daten und Erfassungsbögen, vollständig vorliegen. Lieferfristen beziehungsweise –termine sind eingehalten, wenn der Liefergegenstand frist- beziehungsweise termingerecht von uns am Erfüllungsort zur Abholung durch den Auftraggeber bereitgestellt oder aber auf Anweisung des Auftraggebers zum Versand gebracht wird.
- (2) Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, vereinbarte Fristen und Termine um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit danach nach billigem Ermessen zu verlängern beziehungsweise zu verschieben. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die uns die frist- beziehungsweise termingerechte Auftragsdurchführung ohne unser Verschulden wesentlich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere Rohstoffmangel, Energieknappheit, Streik und Aussperrung sowie sonstige Betriebsstörungen, gleich ob diese Ereignisse bei uns selbst, bei unseren Lieferanten oder im öffentlichen Verkehr eintreten.
- (3) Im Falle des Verzuges ist unsere Haftung auf die Versicherungssumme aus der für solche Fälle abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung, bei Fehlen einer solchen Versicherung auf den in Fällen dieser Art typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.

§ 5 Datenübermittlung; Verpackung und Versand; Gefährübergang

- (1) Die Übermittlung von Daten an den Auftraggeber sowie die Verpackung und der Versand von Lieferungen an den Auftraggeber wird von uns nach pflichtgemäßem Ermessen auf Kosten des Auftraggebers durchgeführt; wir übernehmen keine Gewähr dafür, dass insoweit die kostengünstigste Variante gewählt wird. Werden Lieferungen zum Versand gebracht und durch den Spediteur oder Frachtführer unbeanstandet entgegengenommen, so gilt dies als Nachweis einwandfreier Verpackung.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung von Daten und Lieferungen geht mit ihrer Abholung durch den Auftraggeber beziehungsweise dessen Beauftragte oder mit ihrer Versendung auf den Auftraggeber über.

§ 6 Sonderregelungen für Buchführungs- und für Lohnbuchhaltungsarbeiten

- (1) Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, umfasst der Auftragsumfang
 - bei Buchführungsarbeiten:
 - die Erfassung der übergebenen Belege,
 - die Erstellung eines Buchungsjournals,
 - den Ausdruck der Sach- und Personenkonten,
 - den Ausdruck der Saldenlisten über Sach- und Personenkonten und
 - die Erstellung der monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen;
 - bei Lohnbuchhaltungsarbeiten:
 - die Erfassung der übergebenen Grunddaten,
 - die Erstellung der Lohnabrechnungen,
 - die Erstellung der Lohnsteueranmeldungen,
 - die Erstellung der Beitragsnachweisungen an die Krankenkassen,
 - die Erstellung von Überweisungs- bzw. Datenträgern an die jeweiligen Zahlungsempfänger,
 - die Erstellung der Lohnjournale,
 - die Erstellung der Lohnsteuerbescheinigungen und
 - die Erstellung der Entgeltbescheinigungen für die Sozialversicherung.
- (2) Diese Arbeiten werden vom Auftraggeber wie folgt vorbereitet:
 - bei Buchführungsarbeiten übergibt uns der Auftraggeber monatlich geordnet die Kassenberichte, die Bankberichte, das Rechnungs-Eingangsbuch, das Rechnungs-Ausgangsbuch und die sonstigen Buchungsbelege, auf denen die Daten jeweils vorkontiert sind.
 - Bei Lohnbuchhaltungsarbeiten übergibt uns der Auftraggeber monatlich geordnet auf uns vorbereiteten Erfassungsbögen die Grunddaten (Name und Anschrift der Arbeitnehmer, Name und Anschrift der Sozialversicherungsträger, Umfang der geleisteten Arbeitsstunden und Überstunden, Höhe der Bezüge usw.).
- (3) Für unsere Mitarbeiter und die in unserem Auftrag tätigen Drittunternehmer stellen wir die Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sicher.

§ 7 Zahlungsbedingungen

- (1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie gelten ab Erfüllungsort und sind, bezogen auf das Rechnungsdatum, innerhalb von vierzehn Kalendertagen ohne Abzug zahlbar. Während der Auftragsdurchführung erforderlich werdende Zusatzleistungen berechnen wir, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, nach Aufwand. Der Auftraggeber trägt zusätzlich die Kosten für Verpackung, Fracht, Porto und Transportversicherung, ferner die Kosten für die Anfertigung von ihm veranlasster zusätzlicher Arbeiten sowie schließlich die gesetzliche Mehrwertsteuer.

(2) Wir sind nicht verpflichtet, Wechsel anzunehmen. Werden Wechsel entgegengenommen, so geschieht dies lediglich erfüllungshalber und berechtigt den Auftraggeber nicht zum Skontoabzug. Aufwendungen für Diskont oder Spesen hat der Auftraggeber unverzüglich zu ersetzen.

(3) Im Falle des Zahlungsverzuges schuldet der Auftraggeber als Schadenspauschale Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten jährlich über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB in jeweils geltender Höhe, mindestens jedoch Verzugszinsen in Höhe von 10% jährlich; der Nachweis eines höheren oder aber eines geringeren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Der Auftraggeber kommt spätestens in Zahlungsverzug, wenn er nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet.

(4) Das Recht zur Aufrechnung steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem selben Vertragsverhältnis beruht.

(5) Im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers sind wir berechtigt, die weitere Auftragsdurchführung ohne Rücksicht auf ein vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung der Vergütung und der Begleichung aller fälligen Verbindlichkeiten des Auftraggebers abhängig zu machen. Die Rechte gem. § 321 Abs. 2 BGB bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum am Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus diesem Vertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund, vor. Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB, so erstreckt sich der Vorbehalt auf sämtliche Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber, gleich aus welchem Rechtsgrund. Bei Vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Auftraggebers zurückzunehmen und, falls der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB ist, unter Anrechnung des Erlöses abzüglich der Verwertungskosten auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers zu verwerten. Sofern der Auftraggeber nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, liegt in der Rücknahme des Liefergegenstandes kein Rücktritt vom Vertrag vor.

(2) Bei Pfändungen oder sonstige Eingriffen Dritter in unser Eigentumsrecht hat uns der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die im Rahmen der Wahrung unserer Rechte anfallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den Ausfall.

(3) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung des Liefergegenstandes gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Der Auftraggeber ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nachkommt, sich auch im übrigen uns gegenüber nicht in Zahlungsverzug befindet und kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers gestellt ist. Bei Vorliegen einer oder mehrerer dieser Voraussetzungen erlischt die Einziehungsermächtigung des Auftraggebers auch ohne unseren ausdrücklichen Widerruf; wir können in diesem Fall verlangen, dass der Auftraggeber uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

(4) Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Auftraggebers Sicherheiten nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als der Gesamtwert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

§ 9 Mängelgewährleistung; Haftung

(1) Der Auftraggeber hat offensichtliche Mängel der Lieferung oder Leistung unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Empfang schriftlich zu rügen; hiernach verspätete Mängelrügen sind ausgeschlossen. Im Übrigen gilt insoweit § 377 HGB. Sämtliche Mängelgewährleistungsansprüche unterliegen einer Verjährungsfrist von einem Jahr; ist der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, so gilt abweichend hiervon eine Verjährungsfrist von zwei Jahren.

(2) Mängel eines Teils der Lieferung oder Leistung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Auftragsdurchführung, es sei denn, die mangelfreie Teillieferung oder Teilleistung wäre für den Auftraggeber ohne Interesse.

(3) Im Falle einer fristgerechten und begründeten Mängelrüge sind wir zur Nacherfüllung auf unsere Kosten berechtigt. Bei unverhältnismäßig hohen Kosten kann die Nacherfüllung verweigert werden. Ist die Nacherfüllung fehlergeschlagen, unzumutbar oder wurde sie verweigert, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl entweder vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung der Vergütung entsprechend dem Ausmaß des Mangels oder Schadensersatz im Rahmen der nachfolgenden Absätze 4 und 5 oder aber, wenn er den Mangel selbst beseitigt, Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen.

(4) Für mangelhafte Lieferungen oder Leistungen Dritter (Subunternehmer) haften wir nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den Subunternehmer. Wir sind in einem solchen Fall berechtigt, Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers durch Abtretung der uns zustehenden Ansprüche gegen den Subunternehmer zu erfüllen. Wird von diesem Recht Gebrauch gemacht, so stehen dem Auftraggeber weitere Gewährleistungsansprüche uns gegenüber nur dann zu, wenn der Subunternehmer einem mit schlüssiger Begründung versehenen Gewährleistungsvorbringen des Auftraggebers nicht nachkommt.

(5) Für Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen mangelhafter Auftragsdurchführung oder anderer Pflichtverletzungen gilt folgendes: Wir haften nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand oder Leistungsgegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers. Die Haftungsfreizeichnung in Satz 1 und 2 gilt nicht für Körper- und Gesundheitsschäden sowie ferner nicht für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Sie gilt ferner nicht bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht; in diesem Fall ist unsere Haftung auf die Versicherungssumme aus der für solche Fälle abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung, bei Fehlen einer solchen Versicherung auf den in Fällen dieser Art typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Arbeiter, freien Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

§ 10 Erfüllungsort; anwendbares Recht; Gerichtsstand; Teilunwirksamkeit

- (1) Erfüllungsort für sämtliche uns erteilten Aufträge ist 70374 Stuttgart.
- (2) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und uns unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB, so ist als Gerichtsstand Stuttgart vereinbart. Dasselbe gilt, wenn es sich bei dem Auftraggeber um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder wenn der Auftraggeber keinen eigenen Gerichtsstand im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat. Die Gerichtsstandsvereinbarung in Satz 1 und 2 gelten nicht bei einer durch Gesetz begründeten, abweichenden ausschließlichen Zuständigkeit.
- (4) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen lässt die Gültigkeit der übrigen Regelungen unberührt. Beide Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, eine dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommende, rechtlich zulässige Neuregelung zu vereinbaren.